

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5.— jährlich, für das Ausland M. 8.— jährlich.

Ausgabe jeden Mittwoch.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene Petitzeile.

Sämtliche Postsachen sind nur zu richten an

Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Sollen wir eine besondere Gärtnerei-Berufsgenossenschaft erstreben? II.

Eine für Arbeitgeber ungünstige Entscheidung des Reichsgerichts.

Wie hat sich das Schiffsabgabengesetz gestaltet?

Zur Frage des Schutzzolles.

Der Deutsche Gartenbauhandel im Mai 1910.

Das Jubiläumsjahr 1910.

Die Rosenausstellung zu Liegnitz. I.

Die Temple Schau in London vom 24.—26. Mai 1910. V. etc. etc.

Sollen wir eine besondere Gärtnerei-Berufsgenossenschaft erstreben?

II.

Die vom „Allgem. Deutschen Gärtnerverein“ gemachte Eingabe hat für den Fall, daß die Unterordnung unter die Gewerbeunfallversicherung abgelehnt wird, noch einen Eventualantrag gebracht, der die Gärtnerei im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung beläßt. Es heißt in der Eingabe: Falls diesem Begehren (die Gärtnerei als Gewerbe zu betrachten) nicht entsprochen werden sollte, soll in der „Landwirtschaftlichen Unfallversicherung“ die Gärtnerei als ein selbständiges Wirtschaftsgebiet neben der Landwirtschaft — eine Sonderstellung erhalten, indem sämtlichen hier Versicherten die Individuallohn-Renten (nach § 584ff.) gesichert werden. Auch soll dann aus der Gesetzesfassung klar hervorgehen, daß durch die Miteinbeziehung gewerblicher Gärtnereibetriebe der gewerbliche Charakter dieser Betriebe, bez. der gewerbliche Charakter des Arbeitsvertrages keine Einbuße erleidet. Demgemäß soll § 915 etwa lauten:

Der Versicherung wird auch die Gärtnerei zugeteilt, mit Einschluß ihrer gewerblichen Betriebsformen, nicht aber das ausschließliche Bewirtschaften von kleinen Haus- und Ziergärten.

In § 926 aber sollen dann als rechtliche Folge nach dem Worte „Facharbeitern“ die Worte „sowie von den nach § 915 und 916 Versicherten“ eingeschaltet und in § 918 an Stelle der Beispiele von Facharbeitern nur „landwirtschaftliche Facharbeiter“ aufgeführt werden.

Man will mit diesem Antrag, der sich schon eher hören läßt, der Gärtnerei innerhalb der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine Vorzugsstellung einräumen, um zu vermeiden, daß die gärtnerischen Betriebe, auch soweit sie gewerblichen Charakter haben, nicht nur in der Unfallversicherung, sondern überhaupt als landwirtschaftliche Betriebe angesehen werden. Dafür sorgt aber schon die Fassung, welche heute das Landwirtschafts-Unfallversicherungsgesetz aufweist. Da heißt es bekanntlich: Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handlungsgärtnerei, Baumschule und Samengärtnerei). Hier ist ja schon deutlich zum Ausdruck gebracht, daß man den Unterschied zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Gärtnerei gelten läßt und nur die gewerblichen Betriebsformen aus dem Rahmen der landwirtschaftlichen Gärtnerei herauszieht.

Allerdings hat der Entwurf der Reichsversicherungsordnung an Stelle dieser Fassung eine allgemeine gewählt, und diese ist wohl hauptsächlich die Triebfeder dieses Antrages des „Allgem. Deutschen Gärtnervereins“, gegen den nur diejenigen sich sträuben werden, welche die Gärtnereiangestellten nicht als „Facharbeiter“ behandelt wissen wollen.

Die Gesetzesvorlage spricht nämlich nur ganz kurz: „Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt auch die Gärtnerei.“ Das könnte nach der Besorgnis des „Allgem. Deutschen Gärtnervereins“ dazu

führen, daß Gerichte und Verwaltungsbehörden die Gärtnerei fortan überhaupt in ihrer Gesamtheit als landwirtschaftliche Betriebsform ansehen und damit aus dem Kreise des Gewerberechtes entfernen würde. Diese Besorgnis erscheint nicht ungerechtfertigt, obwohl der Gesetzgeber seinen obengenannten Satz nur auf das Gebiet der Unfallversicherung erstreckt haben will. Daß man die Anerkennung der Gärtnergehilfen als „Facharbeiter“ betreibt, halten wir für verständlich. Wir haben sie stets als „Facharbeiter“ im Sinne des Gesetzes angesehen, soweit gelernte Angestellte in Frage kommen und nicht ungelernete Gartenarbeiter, die wohl Zuarbeiten und gröbere Arbeiten im Betriebe verrichten, aber das „Fach“ im gebräuchlichen Sinne nicht erlernt haben.

Im gärtnerischen Verkehrsleben hat wohl auch schon jetzt jedermann seine Gehilfen als Facharbeiter betrachtet und die Opposition richtete sich nur gegen die für Facharbeiter vorgesehenen höheren Beiträge und Individualrenten. Die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Gärtnereiangestellten denen in Hauptbetrieben gleichzustellen, ist eine Forderung, gegen die sich vernünftigerweise nichts einwenden läßt, denn wir wüßten nicht, welche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung sprechen sollten, wenn gelernte Gehilfen in Frage kommen. Das würde aber die Grenzscheide bilden müssen, denn jeden Gartenarbeiter als „Facharbeiter“ anzusehen, das ist schlechterdings unmöglich. In der Begründung der Eingabe wird in dieser Beziehung noch folgendes ausgeführt: „Es sei auch noch erwähnt, daß vor dem Jahre 1900 viele der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben tätigen Arbeiter der Gewerbeunfallversicherung unterstellt waren. Ebenso waren bis zum Jahre 1903 alle Arbeiter in Landschaftsgärtnereien (angewandte Gartenkunst) bei der Tiefbauberufsgenossenschaft versichert. Für diese Arbeiter handelt es sich sonach nur um Einsetzung in früher schon einmal gehabte Rechte.“

Als dritte Forderung stellt die Eingabe weiter auf: „Sollte aber auch das unter Ziffer II hier vorgetragene Begehren nicht erfüllt werden können, dann soll der § 918 aussprechen, daß die darin angeführten Facharbeiterbeispiele, die auch noch vermehrt werden sollen, ein Mindestmaß darstellen, das von den Berufsgenossenschaften nicht eingeengt werden darf. Ferner sind die Worte „oder gewerbliche Facharbeiter, wie usw.“ zu streichen und in § 918 Abs. 3 im ersten Satz nach dem Worte „Bezirk“ „innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes“ einzuschalten. Was das erste anlangt, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß die Berufsgenossenschaften die Arbeitnehmer, welche das Gesetz selbst als Facharbeiter bezeichnet, als solche auch anzuerkennen hat. Es muß aber zugegeben werden, daß einzelne Berufsgenossenschaften trotzdem einen Verengerungsprozeß vorgenommen haben. Das Gesetz rechnet „Gärtner und Gärtnergehilfen“ zu den Arbeitern, die den Facharbeitern gleichgestellt sind. Daran sind nach unserem Dafürhalten auch die Berufsgenossenschaften gebunden und die gesetzliche Vorschrift ist keineswegs, wie gesagt worden ist, nur auf „Obergärtner“ zu beziehen, sondern auf alle ordnungsmäßig ausgebildeten Gärtnergehilfen. Daß in dieser Hinsicht Klarheit geschaffen wird, halten wir für sehr wünschenswert. Es muß Einheitlichkeit herrschen in allen solchen Fragen.

Anschließend wird noch die Forderung gestellt, daß bei der Krankenversicherung, wenn „Landkrankenkassen“ eingeführt werden, die Gärtnereiarbeiter nicht als in der Landwirtschaft beschäftigte Personen, sondern als gewerbliche Arbeiter behandelt werden sollen. Wir gehen hierauf nicht näher ein, da wir die Krankenversicherung der Gärtnereiangestellten besonders behandeln wollen.